



13.3 Schutzkonzept Sekundarschule Kreis Uhwiesen – Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

Die seit der letzten Überarbeitung aktualisierten Punkte werden zur Veranschaulichung **gelb markiert.**

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020².

2. Gültigkeitsbereich

Das aktuelle Schutzkonzept ist gültig ab **01.12.2021** bis auf Widerruf. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen. Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_c corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf

4. Besonders gefährdete Personen

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) definiert in Art. 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Schwangere Frauen
- Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas

Eine klinische Beurteilung der Gefährdung bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, zählen nicht als besonders gefährdet.

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Es wird nach dem ordentlichen Stundenplan unterrichtet.
- b. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres die Ziele des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Fernunterricht eingerichtet. Die Schule kann hierfür ein ärztliches Attest einfordern.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. **Schülerinnen und Schüler, die krank sind dürfen die Schule nicht besuchen. Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, geimpft sind und keine Symptome haben, dürfen die Schule besuchen. Ansonsten müssen sie in Quarantäne (das Contact Tracing Team wird sie avisieren).**

- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- c. Ab dem 1. Dezember 2021 gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskentragepflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Die Maskentragepflicht gilt damit auch für Geimpfte und Genesene. Im Freien besteht keine Pflicht.
- d. Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Maskendispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich der Schulleitung ein negatives Testergebnis vorweisen (Selbsttests werden nicht anerkannt).
- e. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- f. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
- g. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragepflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
- h. Die SekU gestaltet den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Durchführung wenn immer möglich im Freien und möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
 - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.
 - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (Höchstzahl Personen, häufiges Reinigen).
 - Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeiten für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen.

- i. Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind zulässig, insbesondere kann auch in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (**Maskentragepflicht**, grosser Raum, sehr gute Belüftung).
- j. Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufswahlvorbereitung wichtig sind.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) **eine Maskentragpflicht. Die freiwillige Befreiung durch Vorlegen eines Zertifikates ist aufgehoben. Die Maskentragepflicht gilt damit auch für Geimpfte und Genesene.** Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schüler/innen bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.
- c. **Lehrpersonen mit einer ärztlichen Maskendispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich der Schulleitung ein negatives Testergebnis vorweisen (Selbsttests werden nicht anerkannt).**
- d. Gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) gelten berufliche Anlässe im Arbeitsbereich nicht als Veranstaltungen und es ist deshalb ausschliesslich Art. 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage anwendbar. Somit bestehen in der Regel keine Zertifikatspflicht und Beschränkung der Teilnehmerzahl.

Ergänzend zu den Vorgaben des Bundes gelten für berufliche Anlässe die Vorgaben der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 des Zürcher Regierungsrates. Dies

bedeutet, dass bei internen Teamanlässen, Teamweiterbildungen etc. keine Beschränkung der Anzahl der teilnehmenden Mitarbeitenden bestehen. Zu beachten ist aber die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.

- e. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.
- f. Während Putztätigkeiten sind zusätzlich Handschuhe zu tragen.

9. Massnahmen externe Akteure an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Es gilt an unserer Schule ab 1. Dezember 2021 für alle in Innenräumen eine generelle Maskentragepflicht. Die Maskentragepflicht gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass in verschiedenen Situationen ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden muss. Diese Zertifikatspflicht betrifft an unserer Schule folgende durch externe Akteure organisierte Veranstaltungen (ausserhalb der Schulzeit):

- Veranstaltungen, die auch oder nur in Innenräumen stattfinden
- Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen (sowohl indoor als auch outdoor)
- Sporttrainings in Innenräumen

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organizers. Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Für die Mitarbeitenden (z.B. von Sportveranstaltungen, Sporthallen etc.) muss der Arbeitgeber ein separates Schutzkonzept erstellen. Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucher/innen wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

10. Lager und Exkursionen, klassenübergreifende Schulfeste

Klassenweise eintägige Schulreisen sind uneingeschränkt zulässig unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, Schutzkonzepte Museen). Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im

Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikte eingehalten.

Klassenweise mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager und Exkursionen ist möglichst zu verzichten.

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

11. Kulturelle und sportliche Anlässe der Schule mit externen Teilnehmenden

Der Aufenthalt von erwachsenen Personen, welche nicht zum Schulbetrieb gehören ist weiterhin auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine **Masken- und Sitzpflicht**. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmende, Ausgabe von Essen und Getränken) müssen eingehalten werden.

- a. **Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (**Maskenpflicht**, Abstand, Hygiene, maximal 50 Personen) zulässig. **Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.****

- b. Elterngespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen zulässig. Das Tragen von Masken ist bei Elterngesprächen obligatorisch.

12. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1,5 m);
 - Maskenpflicht in allen Innenräumen
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - kein Händeschütteln;
 - ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur wo nicht anders möglich Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (Contact-Tracing).

13. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang, im Lehrerzimmer, in den Turnhallen, im Singsaal sowie in den Klassenzimmern stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Toiletten, im Lehrerzimmer und in den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Sämtliche Kontaktflächen werden täglich zweimal gereinigt und desinfiziert. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- d. Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Geräteturnen ist

aufgrund ihrer Beschaffenheit grösstenteils nicht möglich. Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.

- e. Im Lehrerzimmer und in den Schulzimmern stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- f. Plexiglasscheiben stehen den Lehrpersonen zur Verfügung.
- g. Abstandhaltestreifen werden um Lehrerpulte und in der Schulverwaltung installiert.
- h. Für die organisatorischen Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Hausdienst ist für die Umsetzung zuständig.

14. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Besucher halten sich an die Anordnungen des BAGs.
- b. Der Aufenthaltsraum und die Bibliothek sind mit reduzierter Bestuhlung geöffnet.

15. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation³.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, befolgen die Anweisungen des Contact Tracing Teams.
- c. Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet. Dieses klärt die individuellen Kontakte ab und ordnet eine

³ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

Quarantäne für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der Schulärztliche Dienst bzw. die Schulärztlichen Dienste bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden.

16. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken müssen von den Eltern abgeholt werden. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact-Tracing. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind/die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind/die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Eltern/die erkrankte Person informieren die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis.

- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

17. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder der erkrankte Mitarbeitende begibt sich in Selbstisolation.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Gruppe vor (>2) wird durch das Contact Tracing des Schulärztlichen Dienst geprüft, wo sich

die Jugendlichen angesteckt haben. Je nach Situation wird von einer Quarantäne für die ganze Klasse abgesehen.

18. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per Homepage.

19. Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen innert 5 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. D i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. C sowie § 20 und § 22 Abs. 3 VRG).
- Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen, §25 Abs. 3 VRG (in Erwägung kurz begründen).

Die Verantwortung für das vorliegende Schutzkonzept liegt bei der Schulpflege, die Schulleitung ist für die Umsetzung im Schulalltag verantwortlich.

Genehmigt durch die Schulpflege am 1. Dezember 2021

Sekundarschule Kreis Uhwiesen



Monika Nussbaum
Präsidium